

**Einfache Anfrage Müller-Lichtensteig / Warzinek-Mels / Krempl-Gnädinger-Goldach:
«Heimatverlust im Pflegeheim: Neue Wohnsitzregelung im Pflegeheim sorgt für Unmut**

Bislang war es selbstverständlich: Wer in ein Pflegeheim oder betreutes Wohnen wechselt, behält seinen bisherigen Hauptwohnsitz und meldet sich mit einem Nebenwohnsitz in der Gemeinde des Pflegeheims an. Diese bewährte Praxis wurde nun jedoch geändert. Neu wird die Sitzgemeinde des Alters- und Pflegeheims zum Hauptwohnsitz. Diese Veränderung führt bei vielen Betroffenen zu erheblichem Frust und Belastung. Nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern auch in anderen Kantonen wird diese Problematik kontrovers diskutiert.

Die Änderung basiert auf einem Urteil des Bundesgerichts, das festlegt, dass eine urteilsfähige Person, die sich freiwillig und dauerhaft in einem Pflegeheim niederlässt, am Standort der Einrichtung einen neuen Hauptwohnsitz begründen kann (BGE 137 III 593, Abs. 4.1). Diese Regelung widerspricht jedoch den traditionellen Ansichten und der bisher bewährten Praxis. Dies hat nicht nur rechtliche, sondern auch tiefgreifende emotionale und soziale Auswirkungen auf die Betroffenen. Besonders für Menschen, die ihr ganzes Leben in ihrer Heimatgemeinde verbracht haben, bedeutet der Wechsel des Hauptwohnsitzes eine schmerzhaft Entwurzelung. Sie verlieren beispielsweise ihre politischen Rechte in ihrer Heimatgemeinde und können trotz tiefer Verbundenheit weder an kommunalen Wahlen noch Abstimmungen teilnehmen.

Neben den sozialen und gesellschaftlichen Aspekten ergeben sich auch rechtliche Herausforderungen. Beispielsweise ist die Frage der Bestattungskosten im Kanton St.Gallen gesetzlich unzureichend geregelt. Durch den Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes ergibt sich die schräge Situation, dass der Einwohner zwar sein ganzes Leben lang die Steuern in seiner Heimatgemeinde bezahlt hat, aber im Todesfall keinen rechtlichen Anspruch auf eine sonst übliche kostenlose Bestattung hat. Auch führt diese Situation bei den Hinterbliebenen in einer emotionalen Phase nach dem Todesfall zu einem unnötigen, verwirrenden und nicht nachvollziehbaren Ämtergang. Und wurde nichts anderes geregelt, kommt die verstorbene Person auch noch auf den Friedhof in einer ihr fremden Gemeinde.

Zwar bleibt die Zuständigkeit für die Pflegefinanzierung bei der Herkunftsgemeinde, ebenso wie der steuerrechtliche Wohnsitz, was die Standortgemeinden von zusätzlichen Belastungen entlastet. Allerdings ist dies wiederum anders bei der Zuständigkeit bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen. Das kann sich bei Standortgemeinden von Institutionen massiv auswirken und es entsteht ein Zuständigkeitswirrwarr.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung die Lage bezüglich der neuen Praxis der Wohnsitzanmeldung in Alters- und Pflegeheimen sowie im betreuten Wohnen ein? Gab es mit der früheren Regelung nennenswerte Probleme und welche Vor- und Nachteile bringt die Anpassung?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die geänderte Praxis der Wohnsitzanmeldung wieder anzupassen, sodass die Bewohnerinnen und Bewohner künftig in ihrer Herkunftsgemeinde angemeldet bleiben können? Müsste dazu eine Standesinitiative eingereicht werden oder gäbe es andere Wege?»

9. September 2024

Müller-Lichtensteig
Warzinek-Mels
Krempel-Gnädinger-Goldach